

und Prof. Dr. Versaar, Basel: „Resorption der Sterine und Fette.“ — Prof. Dr. Thannhauser, Freiburg i. Br., und Prof. Dr. G. v. Bergmann, Berlin: „Die chemischen Leistungen der normalen Leber für die Vorgänge des intermediären Stoffwechsels.“ — Prof. Dr. Harrassowitz, Gießen: „Die Mineralquellen des Taunus und ihre geochemische Stellung.“

#### Öffentliche Abendvorträge:

Prof. Dr. Walden, Rostock: „Goethe und die Naturwissenschaften.“ — Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M.: „Die Bedeutung der Farbstoffe für die Organismen.“ — Prof. Dr. Gerlach, München: „Alte und neue Methoden der Lichterzeugung.“ — Prof. Dr. Rinne, Freiburg i. Br.: „Naturwissenschaftliche Grenzfragen des Lebens.“

#### Gemeinschaftstagungen und Tagungen befreundeter Vereine:

##### Deutsche Chemische Gesellschaft.

Auswärtige Tagung, 27./29. September.

A. Butenandt, Göttingen, und B. Zondek, Berlin: „Biochemie der Sexualhormone.“ — M. Bodenstein, Berlin: „Kettenreaktionen.“ — J. v. Braun, Frankfurt a. M.: „Neuere Forschungen über die Bestandteile des Erdöls.“ — O. Ruff, Breslau: „Chemie der hohen Temperaturen.“ — K. Freudenberg, Heidelberg: „Regeln auf dem Gebiete der optischen Drehung und ihre Anwendung in der Konstitutions- und Konfigurationsforschung.“

##### Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft.

Tagung am 26. und 27. September.

Prof. Dr. O. Lemmermann: „Prüfung des Reaktionszustandes und des Kalkbedürfnisses der Böden durch Laboratoriums- und Feldversuche.“ — Prof. Dr. Niklas: „Organisation der Bodenuntersuchung und Bodenkartierung in Bayern.“ — Prof. Dr. Ehrenberg: „Bericht über Bodenstruktur.“ — Prof. Dr. Zunker: „Wichtige Fragen über das Verhalten des Bodens zum Wasser.“ — Prof. Dr. Köttgen: „Die Bestim-

mung der leichtlöslichen Nährstoffe durch elektrischen Gleichstrom, ein Hilfsmittel zur Ermittlung der Fruchtbarkeitsveranlagung unserer Kulturböden.“ — Ing. F. Sekera, Wien: „Die Beziehungen zwischen der Ernährung der Pflanze und ihrer Wasserversorgung.“ — Prof. Dr. Wießmann, Harleshausen: „Die Methode Dirks zur Bestimmung der pflanzenaufnehmbaren Nährstoffe im Vergleich zur Neubauer-Methode.“

#### Verein deutscher Chemiker.

Einige Fachgruppen werden mit den chemischen Abteilungen der Naturforscherversammlung zusammen Sitzungen abhalten; bisher sind angemeldet: Fachgruppe für Analytische Chemie tagt zusammen mit den Abteilungen 4 und 5; Programm und Zeit werden später mitgeteilt. — Fachgruppe für Landwirtschafts-Chemie tagt zusammen mit dem Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen und der Abteilung 5 b (Agrikulturchemie). — Fachgruppe für gerichtliche, soziale und Lebensmittelchemie tagt zusammen mit den Abteilungen 5 a (Angewandte und technische Chemie), 31 (Gerichtliche und soziale Medizin), 32 (Hygiene).

Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen tagt kurz vor der Naturforscherversammlung in Wiesbaden. — Kolloid-Gesellschaft. IX. Hauptversammlung in Mainz am 29. und 30. September. Thema: „Filme und Fäden“ in physikalisch-chemischer, medizinisch-biologischer und technischer Beziehung.

— Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft hält anlässlich der 92. Versammlung in Mainz eine Hauptversammlung ab und beteiligt sich an kombinierten Sitzungen der Abteilung 6. — Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften tagt am 23. und 24. September im Grünen Saal des Mainzer Schlosses. — Deutsche Gesellschaft für technische Physik tagt unmittelbar vor der Naturforscherversammlung in Bad Nauheim und veranstaltet Gemeinschaftssitzungen während der Naturforscherversammlung. — Deutsche Physikalische Gesellschaft tagt vor der Naturforschergesellschaft in Bad Nauheim.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

#### Zur rechtsrechtlichen Regelung der Gewerbesteuer.

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) enthält im 3. Teil Kapitel I § 3 und Kapitel III Bestimmungen über Gewerbesteuer. Damit soll diese Steuer nach Reichsrecht und nicht mehr wie bisher nach Landesrecht veranlagt und erhoben werden, wobei sie aber den Charakter als Landessteuer (Kapitel III § 1) behält. Der in der Verordnung vorgesehene Zeitpunkt für den Beginn der Maßnahme, der 1. April 1932, ist aber nicht innegehalten worden. Unter dem 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen für Preußen und die meisten anderen deutschen Länder unter dem Zwange der im Juli 1931 eingetretenen Wirtschaftskatastrophe auf Grund eines in Kapitel III § 9 enthaltenen Vorbehaltes hinausgeschoben. Hierdurch traten, außer in Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, die rechtsrechtlichen Vorschriften am 1. April 1932 noch nicht in Kraft, sondern es blieb bei der landesrechtlichen Regelung. Dies ist insbesondere für die freien Berufe, z. B. für Handelschemiker, von Bedeutung. Denn sie unterliegen in denjenigen Ländern, in denen sie bisher nicht gewerbesteuerpflchtig waren, auch für das Rechnungsjahr 1932 somit noch nicht der Gewerbesteuer. Aber auch für die freien Berufe in Preußen fällt die Hinausschiebung des erwähnten Termins ins Gewicht, da hierdurch die bisherige Freigrenze von 6000 RM. (§ 5 Abs. 3 des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 17. April 1930 [Gesetzs. S. 93]) vorläufig bestehen bleibt, während nach Kapitel III § 17 Nr. 2 der Reichsverordnung diese Freigrenze nicht gegeben ist. Im übrigen hatte die preußische Regierung durch die zweite Sparverordnung vom 22. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzs. S. 299) die Geltung der preußischen Gewerbesteuerordnung — allerdings vielleicht contra legem — verlängert. (Vgl. Dtsch. Juristen-Zeitung 1932, H. 8, Sp. 547.)

*Merres. [GVE. 32.]*

**Ausländische Doktortitel.** Das Preußische Kammergericht hat sich mit der Frage befaßt, ob die Führung aus-

ländischer Doktortitel ohne ministerielle Genehmigung gestattet ist. Es kam dabei zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall sei, und zwar aus folgenden Erwägungen. (Urteil des 1. Senats Nr. 39/31 vom 4. September 1931.)

Artikel 109 Abs. 6 der Reichsverfassung bezieht sich nicht auf akademische Grade und verbietet daher allerdings nicht die Annahme ausländischer Doktortitel. Auch ist die Rechtsgültigkeit der preußischen Verordnung vom 30. September 1924, welche die Führung solcher Titel von der Genehmigung der zuständigen obersten Behörde abhängig macht, strittig, indem weder eine allgemeine Befugnis des Staatsministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen bestehe, noch der Artikel 82 der preußischen Verfassung das Staatsministerium ermächtigte, diese Sache (d. h. die Titelverleihung) zu regeln. Indessen kann, sofern jene Verordnung nicht rechtsgültig ist, die noch geltende Königliche Verordnung vom 7. April 1897 angewendet werden, welche die Führung der im Auslande erworbenen Doktortitel in Preußen der Genehmigung des Kultusministers unterwirft.

*Merres. [GVE. 30.]*

**Verhütung gesundheitsschädlichen Gebrauchs von Eß-, Trink-, Kochgeschirr und Getränkeflaschen.** Verordnung des Württembergischen Innenministeriums vom 31. März 1932. (Regierungsbl. S. 135; Reichsgesundheitsbl. Nr. 22 vom 1. Juni 1932, S. 366.)

Gifte und eine Anzahl ihnen nahestehender Flüssigkeiten dürfen nicht in Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder in solche Flaschen oder Krüge abgefüllt werden, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist. Diejenigen Gefäße, in denen Gifte und die diesen gleichgestellten Flüssigkeiten an den Verbraucher abgegeben werden, müssen mit der Aufschrift „Vorsicht! Darf nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirr, Getränkeflaschen oder Krüge abgefüllt werden!“ und mit dem Namen der Firma sowie dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Die Verordnung ist, ausgenommen bezüglich einiger Flüssigkeiten, am 1. April 1932 in Kraft getreten.

*Merres. [GVE. 35.]*

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortszung).

**Über den Schutzmfang eines Patentes, dessen Schutz gegenstand durch Vorveröffentlichungen weitgehend vorwegenommen ist.** Wenn ein zu weit gehendes Patent erteilt worden ist, so kann es wegen mangelnder Neuheit ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Nichtigkeitsklage wegen Neuheitsmangels geht an das Patentamt und in zweiter Instanz an das Reichsgericht, ist aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes zulässig. Danach kann das Patent nicht mehr wegen Neuheitsmangels angegriffen werden. Da für die Nichtigkeitsklage ausschließlich das Patentamt in erster Instanz zuständig ist, müssen die Gerichte ein erteiltes Patent auch dann berücksichtigen, wenn der Verletzungsbeklagte einwendet, daß das Patent wegen Nichtigkeit eigentlich nichtig ist.

Die Gerichte sind aber in der Lage, den Schutzmfang eines Patentes zu würdigen und dabei den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung derart zu berücksichtigen, daß der Schutz des Patentes sich nur auf das danach verbleibende Neue erstreckt. Da aber die Gerichte keine völlige Vernichtung des Patentes vornehmen dürfen, sind sie bisher der Auffassung gewesen, daß ein Patent in der Auslegung stets nur so weit eingeschränkt werden darf, daß ein „erfinderischer Überschuss“ über den Stand der Technik hinaus verbleibt. Das führte dazu, daß gerade solche Patente, die durch Veröffentlichungen oder offenkundige Vorbenutzung restlos vorwegenommen waren, in vollem Umfang Schutz genossen, weil die Gerichte vor der Alternative standen, das Patent ganz oder gar nicht zu berücksichtigen.

Das Reichsgericht hat nun mit dieser Praxis gebrochen. Bei Vorwegnahme eines Patentes soll dieses so weit eingeschränkt werden, wie es mit Rücksicht auf den Stand der Technik erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 10. Februar 1932 wird ausgesprochen:

„Die Prüfung (nämlich gewisser Entgegenhaltungen des Beklagten) muß nun nachgeholt werden. Sollte sie ergeben, daß der Erfindungsgedanke des Klagepatentes dadurch im wesentlichen vorwegenommen ist, so könnte dies nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht dahin führen, daß die beiden entgegengehaltenen Patente unberücksichtigt zu lassen wären, sondern der Schutzmfang des Klagepatentes müßte dann auf das darin offenbare Neue beschränkt werden, auch wenn ihm nicht mehr die Bedeutung einer Erfindung zuerkannt werden könnte.“

(Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1932,  
Seite 76.)

R. Cohn. [GVE. 25.]

## RUNDSCAU

**Erzeugung tiefster Temperaturen.** Über die neuesten Versuche Professor W. H. Keesom in Leiden, die demnächst publiziert werden, erfahren wir folgendes:

Im Verfolg von Versuchen, welche früher von Kamerlingh Onnes zur Erzeugung möglichst tiefer Temperaturen ange stellt wurden, hat Verf. durch Abpumpen des Heliumdampfes über einer Menge von 5 cm<sup>3</sup> flüssigen Heliums den Dampfdruck des Heliums bis auf 3,6/1000 mm Quecksilbersäule erniedrigt, so daß nach seinen Berechnungen im flüssigen Helium eine Temperatur von 0,71° abs. erreicht wurde. Zum Abpumpen des Heliumdampfes wurden zwei parallel geschaltete große Diffusionspumpen verwendet, die schon 1929 bei gas thermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° abs. benutzt worden waren. Die beiden Pumpen, von denen die eine etwa 400 l/s, die andere etwa 275 l/s bei einem Druck von 1/1000 mm Quecksilbersäule abpumpt, wurden seinerzeit auf Veranlassung von Keesom durch Gaede konstruiert und von der Firma Leybold hergestellt. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Diffusionspumpen Gaedescher Konstruktion außer durch ihre Größe dadurch, daß das rückfließende Quecksilber im Hochvakuumraum nicht nur durch Wasser, sondern auch durch Alkohol gekühlt wird, der außerhalb der Pumpe auf -15° abgekühlt ist und im Hochvakuumraum durch schraubenförmig gewundene Rohre strömt. Die Druckmessung über den 5 cm<sup>3</sup> flüssigen Heliums erfolgte durch ein kleines Hitzdrahtmanometer, das sich in einem zweiten Gefäß mit flüssigem Helium befand und durch ein kurzes Rohr mit dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium

über erfinderischen Fortschritt. Der Fortschritt, der durch eine Erfindung erzielt wird und die Erteilung eines Patentes rechtfertigen kann, kann auf verschiedenen Gebieten liegen. Er kann z. B. auch in der Überwindung eines technischen oder wirtschaftlichen Vorurteils bestehen, welches die Öffentlichkeit bis dahin gegen bestimmte Maßnahmen hatte.

Es war ein Patent für einen Treibriemen erteilt worden, der nach dem Patentanspruch dadurch gekennzeichnet ist, daß er aus Seide ohne Beschwerungsstoffe besteht. Gegen das Patent war Nichtigkeitsklage erhoben worden. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht sagte in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1931 u. a.:

„Das Überraschende lag vornehmlich in der Überwindung des Vorurteils, daß die hohen Kosten die Verwendung reiner Seide unmöglich machen, und in der Erkenntnis, daß die Kosten reichlich aufgewogen werden durch die technischen Vorteile, wo es sich um große Übersetzungsverhältnisse und große Umfangsgeschwindigkeit handelt. Nur mit Treibriemen, die in dieser oder ähnlicher Beziehung besonderen Anforderungen zu genügen haben, befaßt sich ja der Patentanspruch nach seinem Oberbegriff.“

(Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, S. 288.)  
R. Cohn. [GVE. 21.]

**Wann ist Werksbeurlaubung möglich?** Über die gegenwärtig bedeutsame Frage hat das Reichsgericht am 23. Februar 1932 folgendes Urteil erlassen:

Eine Ölfabrik konnte mit den von Afrika eingeführten Rohmaterialien wegen Störungen im Schiffstransport und in der Umladung auf Kanalschiffe nicht rechtzeitig beliefert werden. Die Lagerung von Rohmaterialien in größerem Umfang war wegen Kapitalmangels und wegen der leichten Verderblichkeit der Materialien unmöglich. Der Arbeitgeber hatte daraufhin Feierschichten angeordnet. Die Arbeitnehmer forderten Ersatz des durch den Arbeitsausfall eingebüßten Lohnes. Das Reichsgericht führt aus, daß in einem solchen Falle keine zulässige Werksbeurlaubung vorläge, da diese nicht einseitig vom Arbeitgeber verfügt werden könne. Die Entscheidung hängt hier von der Zuweisung des Betriebsrisikos ab. Das trafe aber grundsätzlich den Arbeitgeber. (Vgl. das Arbeitsrecht 1932, Spalte 298.)

R. Cohn. [GVE. 33.]

verbunden war. In dem äußeren Gefäß mit flüssigem Helium wurde die Temperatur von etwa 1,6° abs. konstant erhalten. Der Hitzdraht des Manometers bestand aus Phosphorbronze, welche in den tiefsten Temperaturen noch einen genügenden Temperaturkoeffizienten des Widerstandes besitzt, und wurde durch den hindurchgeschickten Strom auf der konstanten Temperatur von 4,2° abs. gehalten. Die Eichung des Hitzdrahtmanometers erfolgte empirisch unter sonst gleichen Versuchsbedingungen, indem aus dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium das flüssige Helium verdampft wurde, so daß in ihm derselbe Druck wie kurz vor der Pumpe herrschte. Der Druck vor der Pumpe konnte dann leicht mit einem McLeod gemessen werden. Der Dampfdruck von 3,6/1000 mm Quecksilbersäule wurde etwa drei Stunden nach Beginn des Abpumpens erreicht. Die Bestimmung der Temperatur aus dem Dampfdruck erfolgte durch Extrapolation einer Dampfdruckformel, die die gasthermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° wiedergibt.

Bei den Versuchen befand sich in dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium von 5 cm<sup>3</sup> Inhalt nur ein Rührer. Es ist jedoch beabsichtigt, mit derselben Apparatur auch Messungen bei den erreichten tiefen Temperaturen anzustellen. (18)

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Reaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. Julius Schmidt, Stuttgart, feiert am 26. Juni seinen 60. Geburtstag.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Zentralvereins Insterburg (Leitung Dr. Heintz) feiert am 1. Juli ihr 75jähriges Bestehen.